Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Veranstaltung "Gear'n'Dance" des Veranstalters Puppy & Friends NRW e.V..

Diese AGB sind gültig ab dem 01.09.2024.

Eine angebotene Übersetzung dient der reinen Information für internationale (fremdsprachige) Kunden. Bei Auslegungsfragen bleibt die deutsche Version maßgeblich.

Der nachfolgende Text beschränkt sich auf Grund der Vereinfachung der Lesbarkeit auf die maskuline Form. Dies stellt keinen Ausschluss anderer Geschlechter dar.

I. Allgemeine Regelungen

1. Veranstalter

Puppy & Friends NRW e.V. c/o Aidshilfe Düsseldorf e.V. Johannes-Weyer-Straße 1 40225 Düsseldorf Telefon: +49 211 86 80 67 99

E-Mail: info@puppy.nrw

Register: VR 12157 Amtsgericht Düsseldorf

(nachfolgend nur der "Veranstalter")

2. Anwendungsbereich/Vertragspartner

- 2.1. Die Veranstaltung (nachstehend auch "Gear'n'Dance" oder auch "GnD" genannt) findet in den ausgewiesenen Räumlichkeiten der Eloria GmbH (nachfolgend auch "Eloria" genannt) und gff. weiterer Gebäude und Flächen (nachfolgend auch "Location" genannt) Dritter in Bottrop, Nordrhein-Westfalen statt. Das Veranstaltungsgelände umfasst sämtliche Flächen der Eloria GmbH, zu denen nur Zutritt mit einer gültigen Eintrittskarte (nachfolgend auch "Ticket" genannt) gewährt wird.
- 2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur "AGB" genannt) gelten zwischen dem Käufer und dem Veranstalter. Sollte es zu Widersprüchen zwischen den AGB des Veranstalters und denen seiner Vertragspartner kommen, haben die AGB des Veranstalters Vorrang. Durch den Kauf eines Tickets schließt der Käufer einen Veranstaltungsbesuchsvertrag und erwirbt mit dem Ticket das Recht, die jeweilige Veranstaltung zu besuchen. Mit der Buchung der Garderobe schließt der Käufer einen Verwahrungsvertrag für die Aufbewahrung.
- 2.3. Neben den sich aus diesen AGB ergebenden Pflichten, verpflichtet sich der Käufer auch zur Beachtung und Einhaltung der weiteren Regeln für die Teilnahme und das Verhalten insbesondere für die gesamte Veranstaltung und Location, und in den verschiedenen Bereichen der Veranstaltung, soweit ihm ein entsprechendes Regelwerk (z.B. eine Verhaltensordnung, Teilnahmebedingung,

Parkplatzordnung oder Hausordnung der Location) rechtzeitig vor Betreten der jeweiligen Bereiche (z.B. durch Aushänge) bekannt gemacht wird.

2.4. Vertragliche Beziehungen kommen durch den Erwerb des Tickets ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Käufer, der das Ticket erwirbt, zustande.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Kauf des Tickets (nachfolgend kann auch der Plural gemeint sein) erfolgt über die derzeit eingesetzte Event-Ticketing-Software "pretix" (nachfolgend auch "Ticketsystem" genannt). Der Käufer verwendet dafür das Ticketsystem auf der Website (https://shop.pupplay.nrw/ oder über www.gearndance.de) des Veranstalters.
- 3.2. Der Käufer gibt mit der Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig bestellen" oder eines anderen der Vorschrift des § 312 j Abs. 3 BGB entsprechenden Buttons ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab, welches der Veranstalter im Falle der Zahlung durch Vorkasse mit Versand der Buchungsbestätigung per E-Mail und bei sämtlichen anderen Zahlungsarten durch den Versand der Online-Ticket per E-Mail annimmt.
- 3.3. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Bestellung des Käufers, für die bereits eine Bestellnummer zugeteilt worden ist, zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn der Käufer gegen die in nachstehender Ziffer 4 geregelten Weiterverkaufsverbot verstößt. Auf das vorgenannte Rücktrittsrecht finden die §§ 346 ff. BGB unter Ausschluss von § 350 BGB Anwendung.

4. Personalisierung der Tickets/ Weiterverkaufsverbot/ Verbot der Abänderung von Tickets/Vertragsstrafe

- 4.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Tickets ausschließlich für private Zwecke zu erwerben und zu nutzen. Jegliche/r gewerbliche oder kommerzielle/r Weiterverkauf/Weitergabe/Abtretung der erworbenen Tickets ohne die vorherige Zustimmung durch den Veranstalter ist verboten.
- 4.2. Die Tickets sind personalisiert, d.h. nur derjenige erhält das Recht, die Veranstaltung zu besuchen, dessen Vor- und Zuname laut amtlichen Dokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Reisepass, Identitätskarte) dem Ticket zugeordnet ist. Der Name ist Bestandteil des Tickets. Die Personalisierung ist während des Erwerbs des Tickets durchzuführen.
- 4.2.1. Tätig der Käufer einen Kauf für mehrere Personen, ist dieser verpflichtet, alle weiteren namentlichen Ticketinhaber über diese AGB aufzuklären und ihnen diese zugänglich zu machen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für das Verhältnis zwischen Käufer und weiteren Ticketinhabern und geht von einer Rechtmäßigkeit dessen aus.
- 4.3.1. Für einen Weiterverkauf / die Weitergabe / die Abtretung von Tickets, die nicht über eine Plattform des Veranstalters erfolgt, gilt Folgendes:

Zutritt zur Veranstaltung besteht nur auf Grundlage des Veranstaltungsbesuchsvertrags, den der Käufer mit dem Veranstalter geschlossen hat (siehe Ziffer 2.2). Der Käufer kann die Tickets nur unter den nachfolgenden Bedingungen auf Dritte übertragen: Der Dritte muss in allen Rechten und Pflichten aus dem Veranstaltungsbesuchsvertrag eintreten. Dies setzt die Zustimmung des Veranstalters voraus, die der Veranstalter vorab erteilt, unter Berücksichtigung der Ausnahmen in 4.3.2..

- 4.3.2. Einem Weiterverkauf / einer Weitergabe / einer Abtretung von Tickets stimmt der Veranstalter in den nachfolgend genannten Fällen nicht zu:
 - im Rahmen einer gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters,
 - zu Zwecken der Werbung oder Vermarktung, insbesondere als Preis bei einem Gewinnspiel oder Preisausschreiben, oder als Teil eines Hospitality- oder Reisepakets, ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters,

- bei einem Angebot von Tickets im Rahmen von nicht vom Veranstalter autorisierten auch privaten Internetaktionen, z.B. Verlosungen, Auktionen oder ähnliches,
- bei einem Weiterverkauf von Tickets zu einem Preis, der den sich aus dem Ticket ergebenden Preis zuzüglich einem Nebenkostenaufschlag in Höhe von 25% (beispielsweise für Porto- und Vermittlungskosten) übersteigt,
- bei einem Weiterverkauf / einer Weitergabe / einer Abtretung von Tickets ohne Hinweis auf diese AGB, insbesondere auf Abschnitt 4.
- 4.4. Das Präparieren von Tickets (z.B. Aufdrucken, Abändern oder sonstige Arten der Veränderung von Tickets) zum Zwecke der Täuschung in digitaler und physischer Form ist verboten.
- 4.5. Jeder Käufer, der Tickets schuldhaft unter Verstoß gegen die vorstehenden Zustimmung Voraussetzungen/Verbote weiterverkauft, weitergibt, verlost oder im Sinne von Ziffer 4.4 präpariert, ist verpflichtet, dem Veranstalter eine angemessene, durch den Veranstalter nach billigem Ermessen festzusetzende und gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00 je Ticket zu zahlen. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe vorbehalten. Der Veranstalter ist in derartigen Fällen weiter berechtigt, das betroffene Ticket zu sperren und dem Käufer oder Ticketinhaber den Zugang zur Veranstaltung zu verweigern.

5. Warteliste

- 5.6.1. Sollten mehr Kaufinteressierte bestehen, als Tickets verfügbar sind oder der Vorverkauf ausverkauft sein, kann der Veranstalter eine Warteliste über das Ticketsystem aktivieren. Über diese Warteliste werden wieder verfügbare Tickets (z.B. Stornierungen) angeboten, jedoch nicht ausschließlich.
- 5.6.2. Über die Warteliste darf sich der Interessent maximal einmal für ein Ticket registrieren.
- 5.6.3. Bei der Warteliste müssen eine gültige E-Mail-Adresse und ein Vor- und Zuname laut amtlichen Dokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Reisepass, Identitätskarte) angegeben werden.
- 5.6.4. Mehrfache Registrierungen über mehrere E-Mail-Adresse und Namen (z.B. Abkürzungen, Kosenamen) auf der Warteliste sind unzulässig und führen zur Streichung von der Warteliste aller zusätzlichen mehrfachen Registrierungen. Bei Wiederholung behalten wir uns das Recht vor, auch die Erstregistrierung zu streichen und/oder getätigte Käufe kostenpflichtig zu stornieren.
- 5.6.5. Es besteht durch die Registrierung zur Warteliste kein Anspruch auf ein Ticket.
- 5.6.6. Mögliche freie Tickets werden automatisiert über die Warteliste den registrierten Interessenten nach und nach per E-Mail angeboten. Dem Interessenten wird ein Code mit einer genannten Ablauffrist zugesendet, der den Kauf eines Tickets ermöglicht.
- 5.6.7. Ein Recht auf den Erwerb eines Tickets nach Ablauf des Codes aus 5.6.6 besteht nicht. Nach Ablauf des Codes wird das Ticket einem anderen Interessenten automatisiert angeboten.

6. Anreise und Parken

Die Anreise zum Veranstaltungsgelände sowie das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Der Erwerb eines Tickets berechtigt nicht zum Parken auf einem Parkplatz auf dem Gelände der Location. Für die Benutzung eines Stellplatzes auf dem zum Veranstaltungsgelände gehörenden Parkplatz gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen zur Parkplatznutzung unter Ziffer II.

7. Zutritt zum Veranstaltungsgelände (Check-In)

7.1. Zutritt zum Veranstaltungsgelände erhalten nur Personen, die über ein gültiges Ticket verfügen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim ersten Einlass mit Einlasskontrolle (Check-In zum Veranstaltungsgelände) sind das gedruckte oder digitale Ticket und der gültige Personalausweis oder ein gültiger Reisepass vorzulegen. Das Ticket wird gegen ein Eintrittsband eingetauscht und im

Ticketsystem als eingelöst gekennzeichnet. Das Eintrittsband ist während des gesamten Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände am Handgelenk mit sich zu führen. Unverschlossene oder beschädigte Eintrittsbänder verlieren ihre Gültigkeit und müssen umgehend am Check-In mit Nachweis ausgetauscht werden.

- 7.2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Ticketinhaber den Zutritt zu dem Veranstaltungsgelände aus wichtigem Grund zu verwehren oder zu verweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, aber nicht abschließend, das Mitführen von verbotenen Gegenständen im Sinne von Ziffer 8.1, ein offensichtlich stark alkoholisierter Zustand des Ticketinhabers/Gastes, wenn der Ticketinhaber/Gast offensichtlich unter Drogeneinfluss steht oder eine offensichtlich homophobe, sexistische, rassistische oder menschenverachtende Einstellung hat. Bei Verletzung des Jugendschutzes wird der Einlass ebenfalls verweigert (Ziffer 10). Besteht ein wichtiger Grund für die Verweigerung des Einlasses, verliert das Ticket des Gastes seine Gültigkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht.
- 7.3. Wiedereintritt: Alle Ticketinhaber, die eingecheckt sind, (nachfolgend auch Gast) können das Veranstaltungsgelände insgesamt nur dreimal betreten (unter Nachweis des Eintrittsbandes) und wieder verlassen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Personal des Veranstalters vor Ort möglich. Ein Anspruch hierauf wird ausgeschlossen.
- 7.4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Gästen, die auf dem Veranstaltungsgelände ohne entsprechende Legitimation in Form des in Ziffer 7.1 aufgeführten Eintrittsbänder angetroffen werden oder in Ziffer 7.2, des gesamten Veranstaltungsgeländes zu verweisen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht.
- 7.5 Der Veranstalter und die Location können geeignete Präventionsmaßnahmen anordnen, Mitwirkungspflicht verlangen und/oder Verhaltensregeln vorschreiben.

8. Einlasskontrolle/Verbotene Gegenstände

- 8.1. Am Einlass werden Sicherheitskontrollen (Leibes- und Taschenvisitation eingeschlossen) durch das Ordnungspersonal des Veranstalters und der Location durchgeführt. Der Gast erklärt sich hiermit einverstanden, dass das Ordnungspersonal diese durchführt. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung einen sofortigen Verweis auszusprechen. Solange der Ticketinhaber/Gast keine angemessene Kontrolle zulässt, darf das Ordnungspersonal davon ausgehen, dass dieser gegen ein Zugangsverbot verstößt. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht.
- 8.2. Verbotene Gegenstände sind unter anderem gefährliche Gegenstände jeglicher Art. Folgende Gegenstände und Arten von Gegenständen sind auf dem Veranstaltungsgelände verboten und werden vom Ordnungspersonal eingesammelt und entsorgt. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Einlass ist der Veranstalter und das Ordnungspersonal berechtigt unter Begründung das mitführen auch nicht genannte Gegenstände zu untersagen, wenn zum Beispiel von einer Gefährdung ausgegangen werden kann.
 - Alkohol
 - Aggregate und Autobatterien
 - Alle Arten von Fortbewegungsmitteln (Ausnahme: Rollstühle, Rollatoren usw..)
 - Ätzende, brennbare oder färbende Substanzen (z.B. Farb-Spraydosen, Deospray usw.)
 - Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter aller Art
 - Drogen und Rauschmittel (inklusive Cannabis) inklusive Verbot des Konsums
 - Drohnen
 - Fackeln
 - Flaschen, Trinkrucksäcke, Dosen und Getränkeverbundkartons aller Art
 - Flaschen und Behälter aus Glas aller Art (Ausnahme: Parfums, Make-up, u.ä. bis 50 ml)

- Große Taschen & Rucksäcke (sind an der Garderobe abzugeben)
- Himmelslaternen
- Laserpointer (Ausnahme: Laserklassen 1 oder 1M) und Taschenlampen
- Megaphones
- Möbel und als Sperrmüll identifizierbare Gegenstände aller Art
- Gegenstände mit politischen Aussagen
- Powerbanks (Ausnahme: handelsübliche Powerbanks, die in die Hosentasche passen)
- Professionelle Foto-, Film-, Videokameras und Audioaufnahmegeräte
- Pyrotechnik
- Regenschirme (sind an der Garderobe abzugeben)
- Schleudern aller Art (z. B. Wasserbombenschleudern)
- Shishas aller Art
- Speisen aller Art
- Spiritus, Benzin oder anderer brennbare Flüssigkeiten
- Sprühdeos und -sonnencreme (ausgenommen Deoroller, Pumpsprays ohne Treibgas und Sonnencreme in Tuben)
- Tiere / Haustiere
- Trockeneis
- Vuvuzelas / Pfeifen
- Waffen aller Art (auch im technischen Sinne)
- Waffenimitate und Gegenstände, die wie Waffen aussehen
- Walkie-Talkies / Funkgeräte in einem funktionsfähigen Zustand (das Funken ist ausdrücklich untersagt, das Mitführen als Dekoration ist gestattet)
- Wunderkerzen
- Werkzeuge, wie Scheren und Seitenschneider
- 8.3. Verbotene Gegenstände müssen vor Einlass entsorgt oder von den Gästen außerhalb des Veranstaltungsgeländes verwahrt werden, ausgenommen ist die Verwahrung im PKW auf dem Parkplatz. Verbotene Gegenstände dürfen nicht in der Garderobe deponiert werden, ausgenommen die in 8.2 genannten Ausnahmen "(sind an der Garderobe abzugeben)".
- 8.4. Der Gast hat sicherzustellen, dass keine verbotenen Gegenstände bei der Einlasskontrolle mitgeführt werden. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Möglichkeit besteht, Gegenstände aus der Entsorgung wieder herauszunehmen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückgabe der entsorgten Gegenstände seitens des Veranstalters wird hiermit ausgeschlossen.

9. Hausrecht/Verhaltensregeln/Fotografieren und Filmen

- 9.1. Das Hausrecht wird von der Location, dem Veranstalter bzw. durch beauftragte Dritte ausgeübt. Den Weisungen des Personals, der Location und des Veranstalters ist Folge zu leisten. Ergänzend können für die einzelnen Bereiche der Veranstaltung besondere Bedingungen gelten (siehe 2.3).
- 9.2. Den Gästen ist es insbesondere untersagt:
- 9.2.1. verbotene Gegenstände im Sinne von Ziffer 7.2 mitzuführen;
- 9.2.2. körperliche Gewalt gegen andere Gäste, Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben;
- 9.2.3. Gegenstände zu werfen, insbesondere auf andere Gäste, Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte;
- 9.2.4. außerhalb der Toiletten zu urinieren oder die Notdurft zu verrichten;
- 9.2.5. sexuelle Handlungen auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden zu verrichten;
- 9.2.6. bauliche Anlagen, Wände, Sachen etc. zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder zu beschmutzen:

- 9.2.7. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters gewerblich Handel zu treiben, Marketingaktionen oder Werbemaßnahmen auch für private Zwecke durchzuführen. Werbemaßnahmen jeglicher Art, d.h. Bewerbung eines Produkts, einer Dienstleistung, eines Unternehmens, einer Marke oder einer Person, sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind auf dem gesamten Gelände der Location grundsätzlich untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung wird eine entsprechende Vergütung und die notwendige Reinigung oder Instandsetzung dem Verursacher in Rechnung gestellt. Dabei wird der Wert eines vergleichbaren Sponsoringvertrages zugrunde gelegt und die der Location und dem Veranstalter entstandenen Kosten. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus das Recht vor, einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen. Im Rahmen des Möglichen sind alle bereits ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen;
- 9.2.8. Bereiche und Räume zu betreten, die für Gäste nicht freigegeben sind und auf die Bühnen, Zelte, Traversen oder ähnliches zu klettern;
- 9.2.9. das so genannte Stage-Diving, Crowd-Surfing und Pogen.
- 9.3. Fotografieren, Ton-, Film-, Digital- und Videoaufnahmen für den privaten Gebrauch ist gestattet. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind dabei jederzeit zu wahren. Das Mitbringen von professionellen Tonbandgeräten und professionellen Foto-, Film-, Video- und Digitalkameras ist ohne Einwilligung des Veranstalters grundsätzlich nicht gestattet. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.
- 9.4. Gäste, die gegen Verhaltensregeln oder Verhaltensgebote verstoßen oder verstoßen haben, können durch die Location (auch nach Absprache mit dem Veranstalter) vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden und ein Hausverbot erteilt bekommen. Begeht ein Gast auf der Gear'n'Dance eine Straftat (z.B. Handel, Abgabe und Konsum von Betäubungsmitteln, Körperverletzung, Diebstahl oder sexuelle Nötigung), wird der Gast sofort und ohne Vorwarnung vom Veranstaltungsgelände verwiesen und der Sachverhalt kann bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.
- 9.4.1. Besteht einer der vorgenannten wichtigen Gründe und wird der Gast vom Veranstaltungsort verwiesen und verliert das Ticket seine Gültigkeit, wird der Eintrittspreis nicht erstattet. Ein Gast, der schuldhaft gegen diese AGB oder eine etwaige, ihm rechtzeitig bekanntgemachte Verhaltensordnung verstößt, ist dem Veranstalter, sowie dessen zur Umsetzung der Veranstaltung beauftragten Geschäfts- und sonstige Partner (unter anderem die Eloria GmbH, sowie sonstige natürliche oder juristische Personen) zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

10. Jugendschutz

Erziehungsberechtigten keinen Zutritt.

10.1. Für das gesamte Veranstaltungsgelände gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.10.2. Abweichend vom Jugendschutzgesetz ist der Eintritt zum Veranstaltungsgelände erst ab 18 Jahren und Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren haben auch in Begleitung eines

11. Gesundheitsbeeinträchtigung durch Lautstärke

Dem Gast ist bewusst, dass während der Gear'n'Dance, insbesondere auf der Tanzfläche, eine besonders hohe Lautstärke auftreten kann und die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden, insbesondere Hörschäden, besteht. Der Veranstalter bemüht sich durch geeignete technische Ausstattung und Lautstärkebegrenzung dafür zu sorgen, dass die Beeinträchtigung der Gäste durch den Schallpegel der Performances, die bei derartigen Veranstaltungen üblichen Werte, nicht unzumutbar überschreitet. Es wird unabhängig davon dringend empfohlen, Gehörschutz zu verwenden, insbesondere beim Aufenthalt in der Nähe von Lautsprecherboxen, sowie einen Platz vor den jeweiligen Bühnen zu wählen, der den individuellen Hörgewohnheiten zuträglich ist.

12. Ablauf der Veranstaltung/Programmänderungen

- 12.1. Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf die Gestaltung, Länge und den Inhalt der einzelnen Darbietungen und übernimmt daher gegenüber den Gästen hierfür keine Haftung.
- 12.2. Der Gast hat im Fall einer Programmänderung, der Absage von einzelnen Bestandteilen, Aktionen, Shows und Streichung einzelner Programme keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter, solange der Gesamtcharakter der Veranstaltung bestehen bleibt. Verspätungen und Verlegungen einzelner Programmpunkte sind von Gästen hinzunehmen.

13. Absage, Abbruch oder Änderung der Durchführung der Veranstaltung/Höhere Gewalt

- 13.1. Bei Absage, Abbruch oder Änderung der Durchführung der Veranstaltung aufgrund von Ereignissen, die nachweislich außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen, wie z.B. höhere Gewalt (insbesondere Terrorakte, Attentate, Attentatsdrohungen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr und/oder innere Unruhen, Unwetter, Überschwemmung, Pandemien/Epidemien und/oder im Falle einer behördlichen Absage aufgrund der vorgenannten oder anderer Ereignisse) gilt die nachfolgende Ziffer 13.2..
- 13.2. Bei Absage, Abbruch oder Änderung der Durchführung nach Ziffer 13.1 sind die Parteien von ihren jeweiligen Vertragspflichten befreit. Der Rückerstattungsanspruch des Gastes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Etwaige Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 13.3. Absagen oder Änderungen werden durch den Veranstalter so früh wie möglich bekannt gegeben. Änderungen während der Veranstaltung werden vom Veranstalter durch Aushänge und/oder Soziale Medien bekannt gegeben. Hieraus können seitens des Gastes keine Ansprüche jedweder Art abgeleitet werden, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig oder mit Vorsatz. Ergänzend gelten die aktuellen Aushänge und die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort.

14. Haftung

- 14.1. Der Veranstalter haftet nicht für beschädigte, verloren gegangene, gestohlene oder sonst abhandengekommene Gegenstände.
- 14.1.1 Unberührt von 14.1 ist die Haftung im Rahmen des Verwahrungsvertrages.
- 14.2. Eine für den Fall schuldhafter Pflichtverletzung oder aus sonstigen Rechtsgründen einem Gast entstehender Anspruch auf Schadensersatz wird zugunsten des Veranstalters dahingehend begrenzt, dass der Veranstalter haftet,
 - A. in voller Schadenshöhe nur bei grobem Verschulden im Sinne von § 309 Nr. 7 b BGB (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) des Veranstalters, seiner Organe oder leitenden Angestellten
 - B. dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei unter wesentlichen Vertragspflichten solche zu verstehen sind, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet,
 - C. außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden im Sinne von § 309 Nr. 7 b BGB für Erfüllungsgehilfen.

Der Höhe nach haftet der Veranstalter in den Fällen B. und C. nur für Ersatz des voraussehbaren vertragstypischen Schadens.

14.3. Die in den Fällen A. bis C. geregelten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit eines Menschen, sofern der Veranstalter die dazu führende

Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall der Übernahme des Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB. Insoweit wird klargestellt, dass der Veranstalter das Beschaffungsrisiko nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Sinne einer ausdrücklichen verschuldensunabhängigen Verantwortlichkeit trägt.

14.4. Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der Aussagen des Ordnungs- und Servicepersonals, sowie von ihm nicht unmittelbar autorisierten Angaben in Social-Media-Kanälen.

15. Recht am eigenen Bild/Bild-, Video- und Tonrechte

15.1 Foto- und Videoaufnahmen während der Veranstaltung

Während der Veranstaltung werden Foto- und Videoaufnahmen durch den Veranstalter und dessen Beauftragte und Dritte (z.B. Presse) gefertigt, die auch Gäste der Veranstaltung zeigen können. Soweit auf den Aufnahmen Personen erkenn- oder identifizierbar sind, handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten. Da die Veranstaltung öffentlich ist, geht der Veranstalter davon aus, dass Gäste damit rechnen müssen, als Teilnehmer der Veranstaltung entsprechend aufgenommen zu werden.

Die Aufnahmen erfolgen nicht heimlich,nicht verdeckt und nicht

- wenn die Intimsphäre betroffen ist,
- · wenn die Situation diskreditierend sein kann oder die Gefahr einer Diskriminierung birgt,
- wenn erkennbar ausgedrückt wird, nicht aufgenommen werden zu wollen.

Die Aufnahmen erfolgen nur,

- wenn eine Gruppe von Menschen aufgenommen werden
- mit der Aufnahme die Veranstaltung als solche abgebildet wird,
- Gäste lediglich als sog. "Beiwerk" neben der Landschaft oder der abgebildeten Örtlichkeit erscheinen,
- Gäste bei einer Heraushebung aus dem Publikum einen repräsentativen Eindruck von der Veranstaltung vermitteln.

Aufnahmen erfolgen für den einzelnen Gast bewusst zur Speicherung und Veröffentlichung

- bei eigener Nutzung von Angeboten einer Fotobox (Fotoautomat mit Druckfunktion und Speichermedien) angenommen und vorausgesetzt,
- bei Nutzung von Angeboten einer Fotowand (fester Punkt mit Fotografen) angenommen und vorausgesetzt.

15.2 Die Aufnahmen werden zum Zweck der Dokumentation der Veranstaltung, für die Berichterstattung zur Veranstaltung, der Bewerbung nachfolgender Veranstaltungen sowie für unsere Öffentlichkeitsarbeit erstellt, gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht. Dies umfasst die Veröffentlichung und Verbreitung über die Websites und Kanäle des Veranstalters in Social Media und Mikrobloggingdiensten sowie über Rundfunk-, TV- und Printmedien (z.B. im Rahmen von Pressemitteilungen).

15.3 Die Anfertigung der Aufnahmen für die Zwecke des Veranstalters erfolgt durch Mitarbeiter oder Personen, die beauftragt wurden. Die Beauftragten sind dabei Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO. Soweit die vom Veranstalter akkreditierten Medienvertreter, Fotografen oder Kameraleute Aufnahmen erstellen, handeln sie in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung.

15.4 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die hier genannten Zwecke erfolgt aufgrund unseres berechtigten Interesses, wobei Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

15.5 Die Aufnahmen werden im Rahmen der oben genannten Zwecke sowohl der Öffentlichkeit übermittelt als auch den Betreibern von Medienunternehmen, Websites und sonstigen Diensten zum Zwecke der Veröffentlichung und Nutzung zur Verfügung gestellt.

Social Media und Mikrobloggingdienste haben Ihre Serverstandorte bis auf wenige Ausnahmen im Ausland, insbesondere in den USA. Ein Angemessenheitsbeschluss für die USA existiert nicht. Alle uns bekannten sozialen Netzwerke sind aber nach dem EU-US-Privacy Shield zertifiziert. Eine Liste mit den zertifizierten Unternehmen kann unter www.privacyshield.gov/ eingesehen werden.

15.6 Die für die oben genannten Zwecke nicht verwendeten Aufnahmen werden für die Dauer von zwei Jahren gespeichert und danach gelöscht; die veröffentlichten Aufnahmen werden nach spätestens fünf Jahren aus unseren eigenen Internetangeboten entfernt und gelöscht.

Für Aufnahmen, die gemäß Absatz 15.2 verwendet werden, räumen wir uns das Recht ein, diese ohne zeitliche Begrenzung zu speichern.

Bei der Verwendung ausgewählter Bildnisse in den Social Media und ähnlichen Diensten bestehen andere Bedingungen entsprechend den Datenschutzrichtlinien der jeweiligen Netzwerkbetreiber.

15.7 Wir übermitteln Aufnahmen mit Ihren personenbezogenen Daten über die oben aufgeführten Empfängergruppen hinaus nicht an sonstige Dritte, soweit dafür keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

15.8 Die Rechte des Betroffenen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten können in der Datenschutzerklärung der Website des Veranstalters unter https://puppy.nrw/datenschutzerklaerung bei Ziffer 3 eingesehen werden.

16. Widerrufsbelehrung

https://puppy.nrw/widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung (beim Kauf von Tickets für Veranstaltungen)

Widerrufsrecht

Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns;

Puppy & Friends NRW e.V. c/o Aids Hilfe Düsseldorf e.V. Johannes-Weyer-Straße 1 40225 Düsseldorf Deutschland

E-Mail: info@puppy.nrw,

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Ausnahme vom Widerrufsrecht:

Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Absatz 2 Nr. 9 BGB)

Ende der Widerrufsbelehrung

17. Stornierung/Umschreibung und Gebühren

- 17.1. Stornierungen und Umschreibungen können nur vom Ticketkäufer veranlasst werden.
- 17.2. Fristen der Stornierung und Umschreibung:
 - Tickets können gegen eine Gebühr bis maximal 7 Tage vor der Veranstaltung auf eine andere Person umgeschrieben werden.
 - Stornierungen sind gegen eine Gebühr bis maximal 14 Tage vor der Veranstaltung möglich.
 - Andere Erstattungen sind ausgeschlossen.

17.2 Gebühren (Stand 18.05.2024):

- Umschreibung (Änderung der Personalisierung): € 5,00 pro Ticket pro Umschreibung
- Stornierung: € 2,50 pro Bestellung; Es kann nur die gesamte Bestellung storniert werden

18. Urheber- und andere Rechte

Die Verträge und ausgegebenen Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Nutzungsrechte werden nur durch ausdrückliche schriftliche Nutzungsrechtseinräumung übertragen. Eine Vervielfältigung, Verbreitung, Verarbeitung oder öffentliche Wiedergabe jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

19. Zahlungsarten Online und auf dem Veranstaltungsgelände

- 19.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen verschiedene Zahlungsarten anzubieten.
- 19.2. Die Location und weitere Anbieter behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen verschiedene Zahlungsarten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anzubieten.
- 19.3 Es gelten die "Besondere Bestimmungen zum Erwerb und Verzehr von Speisen und Getränken und Waren Dritter, sowie zur Nutzung des bereitgestellten Bezahlsystems der Location und Dritter" unter III.

20. Sicherheit: Rettungswege, Anweisungen, Lärm, Witterungseinflüsse, Sperrung/Räumung

- 20.1 Dem Gast wird empfohlen, sich im Vorfeld bzw. bei Eintritt in das Veranstaltungsgelände mit den vorhandenen und gekennzeichneten Rettungswegen vertraut zu machen.
- 20.2 Fluchtwege; Rettungswege und Treppen dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden und sind zügig zu durchgueren.
- 20.3 Den Anweisungen des Veranstalters, der Location sowie des Ordnungspersonals oder der Polizei und Rettungskräften ist unbedingt Folge zu leisten.
- 20.4 Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter und/oder die Location behält sich jedoch vor, bei einer witterungsbedingten Gefährdung der Gäste Teile des Geländes zu sperren, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzusagen.
- 20.5 Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter und/oder die Location einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes vorübergehend oder vollständig räumen und absperren, ohne dass dies einen Anspruch auf eine teilweise Rückerstattung des Ticketpreises begründet, soweit der Gast dadurch nicht wesentliche Teile der Veranstaltung selbst nicht mehr erleben kann. Den diesbezüglichen Anweisungen des Veranstalters oder den Anweisungen der von ihm beauftragten Personen und Firmen ist unmittelbar Folge zu leisten, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden.
- 20.6 Der Zutritt zu Veranstaltungsbereichen mit einem beschränkten Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der möglichen Kapazitäten gewährt. Bei Erschöpfung des Aufnahmevolumens kann/muss der Veranstalter den Zutritt vorübergehend beschränken, ohne dass dies einen Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung des Ticketpreises begründet; der Ticketkauf begründet insoweit nicht den Anspruch auf jederzeitigen Zutritt zu allen Veranstaltungsbereichen.

21. Extraleistungen, Add-Ons und zubuchbare Optionen

- 21.1 Der Veranstalter bietet den Gästen die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen, Add-Ons und verschiedene zubuchbare Optionen (nachfolgend "Zusatzleistungen" genannt) in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen können auch Merchandising-Artikel beinhalten.
- 21.2 Zusatzleistungen müssen im Voraus gebucht und bezahlt werden.
- 21.3 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Erbringung der Zusatzleistungen durch Dritte, insbesondere wenn diese von externen Dienstleistern bereitgestellt werden. Etwaige Ansprüche oder Beschwerden im Zusammenhang mit Zusatzleistungen sind direkt an die jeweiligen Dienstleister oder die Location zu richten.
- 21.4 Stornierungen oder Änderungen von Zusatzleistungen können nur in Übereinstimmung mit den spezifischen Stornierungs- und Änderungsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Buchung mitgeteilt wurden, vorgenommen werden. Etwaige Kosten oder Gebühren für Stornierungen oder Änderungen sind vom Gast zu tragen. Sollten keine spezifischen Regelungen getroffen sein, gelten die Bedingungen in 17. Stornierung/Umschreibung und Gebühren.

22. Werbung während der Veranstaltung

22.1 Verbot von Werbung ohne Genehmigung:

Jegliche Form von Werbung, Promotion oder Verkaufsaktivitäten durch Gäste oder Dritte während der Veranstaltung ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters strengstens untersagt. 22.2 Genehmigungsverfahren:

- a. Anfragen zur Erlaubnis von Werbemaßnahmen sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich an den Veranstalter zu richten.
- b. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anfragen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 22.3 Maßnahmen bei Verstößen:

- a. Bei Verstößen gegen dieses Verbot behält sich der Veranstalter das Recht vor, die betroffenen Personen oder Organisationen von der Veranstaltung auszuschließen.
- b. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn durch unerlaubte Werbemaßnahmen ein Schaden entsteht. Siehe auch 9.2.7.

22.4 Haftungsausschluss:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unerlaubte Werbemaßnahmen, die ohne seine schriftliche Genehmigung durchgeführt werden. Jegliche daraus resultierenden rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen liegen in der alleinigen Verantwortung der verantwortlichen Personen oder Organisationen.

23. Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 23.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht.
- 23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages. Es gilt § 306 BGB.

II. Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Parkplatzes (Parkplatzordnung)

1. Allgemeines

Es gilt das Hausrecht. Der Parkplatz der Location steht ausschließlich für Gäste und für Mitarbeiter der Location und des Veranstalters zur Verfügung. Auf dem Parkplatz dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis maximal 3,5t abgestellt werden. Die nachstehenden besonderen Bestimmungen werden ebenso wie die Regelungen in Ziffer I als Bestandteile des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Gast ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Der Gast schließt bzgl. des Parkplatzes einen Mietvertrag mit der Location. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Veranstalter übernimmt demgemäß keine Obhutspflichten. Das Übernachten im Auto auf den Parkplätzen ist strengstens verboten. Es ist darauf zu achten, Parkverbote in der Umgebung, insbesondere in den Wohngebieten, zu beachten.

2. Haftung des Veranstalters

2.1 Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Gastes. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und in dem in Ziffer I.13 geregelten Rahmen und auch nur dann, wenn die Schäden vor dem Verlassen des Parkplatzes gegenüber dem Veranstalter angezeigt wurden.

2.2 Einweiser des Veranstalters weisen auf freie Parkplätze hin. Sie helfen aber nicht beim Einparken.

3. Besonderheiten der Parkflächen

Dem Gast ist bewusst, dass es sich bei der zur Verfügung gestellten Parkfläche auch um eine unbeleuchtete, eine naturbelassene und nur mit wenigen Hilfsmitteln behandelte Stellfläche handeln kann. Alle eventuellen Ansprüche von Seiten eines Gastes in Bezug auf Schadensersatzforderungen, die durch das Befahren der Wege und Stellflächen zustande kommt, werden vorsorglich ausgeschlossen.

Auch ist dem Gast bewusst, dass es bei extremen Witterungsverhältnissen zu Problemen in der Anund Abfahrt von und zu den Stellflächen kommen kann. Es wird keine Garantie für ein problemloses Befahren der Flächen gegeben.

Außerdem ist dem Gast bekannt, dass auf den Parkflächen nachts und bei Dunkelheit nur eingeschränkte Lichtverhältnisse vorzufinden sind. Er informiert seine Mitfahrer eigenverantwortlich.

4. Abstellen des Fahrzeugs

4.1 Der Gast kann, sofern ihm vom Veranstalter oder dessen Personal kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter freien, nicht reservierten Parkplätzen einen Stellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Paktplatzeinrichtungen gegebenen Richtlinien zu beachten. Der Gast hat sein Fahrzeug auf einem markierten Platz und zwar so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Gegebenenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen. Beachtet der Gast die Vorschrift nicht, so ist der Veranstalter auf Kosten des Gastes berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug in die vorgeschriebene Lage zu bringen, auf einen anderen, freien Stellplatz zu verbringen oder – falls eine andere Form der Abhilfe nicht möglich ist – von dem Parkplatz entfernen zu lassen. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Gast beseitigt. Das Abstellen von

Fahrzeugen, die aufgrund von Undichtheiten Betriebsflüssigkeiten verlieren, ist verboten. Bei der Einund Ausfahrt hat der Gast die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Es dürfen in Parkbereichen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis maximal 3,5t abgestellt werden.

4.2. Ordnungspersonal wird zur Einweisung und zur Kontrolle der Zugangsberechtigungen eingesetzt, nicht zur Bewachung der Fahrzeuge.

5. Haftung des Gastes/Geltung der StVO/weitere Verbote

- 5.1 Der Gast haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Gästen verursachte Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Veranstalter gegenüber anzuzeigen. Es gilt die StVO es darf nur im Schritttempo gefahren werden. Unbeschadet weiterer Beschränkungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:
- a. das Verlassen der Fahrstrecke zum Zwecke der Wegabkürzung;
- b. die Lagerung jeglicher Gegenstände;
- c. das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren;
- d. das Abstellen von Fahrzeugen, die aufgrund von Undichtheiten Betriebsflüssigkeiten verlieren, ist verboten.
- e. das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen;
- f. die Reinigung des Fahrzeugs sowie Reparaturen.
- 5.2 Verunreinigungen, die der Gast zu verantworten hat, sind unverzüglich durch zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Gastes beseitigen zu lassen. Die Mitarbeiter des Veranstalters sind berechtigt und verpflichtet, auf die Einhaltung der Parkplatzordnung zu achten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

6. Entfernung / Verwertung des Fahrzeugs

Der Veranstalter kann auf Kosten und Gefahr des Gastes das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn

- a. die vereinbarte Parkzeit überschritten wird, ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit dem Veranstalter geschlossen wurde;
- b. das eingestellte Fahrzeug durch undichtigkeiten Betriebsflüssigkeiten oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- c. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt der Gast.

III. Besondere Bestimmungen zum Erwerb und Verzehr von Speisen und Getränken und Waren Dritter, sowie zur Nutzung des bereitgestellten Bezahlsystems der Location und Dritter

- 1. Veranstalter: Der Verein Puppy & Friends NRW e.V. / die Gear'n'Dance ist ausschließlich für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- 2. Gastronomie: In der Regel ist die Location für die Organisation und Durchführung des gastronomischen Angebotes verantwortlich. Das gastronomische Angebot sowie dessen Bedingungen sind nicht Bestandteil dieses Veranstaltungsvertrages.
- 3. Die Bereitstellung und der Verkauf von Speisen und Getränken und Waren erfolgen in der Regel durch Dritte, die auf eigene Rechnung handeln und nicht durch den Veranstalter.
- 4. Bezahlsystem: Das durch die Location oder Dritte zur Verfügung gestellte Bezahlsystem wird durch diesen oder vom Veranstalter unabhängigen Dritten betrieben. Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf die Funktionsweise, Abwicklung oder technische Umsetzung dieses Bezahlsystems.

5. Haftungsausschluss:

- a. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Qualität, Verfügbarkeit oder den Verkauf von Speisen und Getränken und Waren durch Dritte während der Veranstaltung.
- b. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für etwaige Probleme oder Ansprüche, die aus der Nutzung des Bezahlsystems der Location oder Dritter entstehen. Die Haftung liegt ausschließlich bei dem jeweiligen Anbieter/Betreiber. Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für etwaige Funktionsstörungen, Fehler oder Probleme, die im Zusammenhang mit dem zur Verfügung gestellten Bezahlsystem auftreten können.
- c. Für den Verlust oder die Beschädigung des zur Verfügung gestellten Bezahlsystems übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Gast ist selbst verantwortlich für die sichere Aufbewahrung seines Bezahlsystems.
- 6. Haftungsfreistellung: Der Gast stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen frei, die aus der Nutzung des durch Dritte zur Verfügung gestellten Bezahlsystems, dem Erwerb und Verzehr von Speisen und Getränken und Waren sowie dem Verlust oder der Beschädigung des Bezahlsystems resultieren.

7. Beschwerden und Ansprüche:

- a. Beschwerden oder Ansprüche in Bezug auf Speisen und Getränke sind direkt an den jeweiligen Betreiber/Anbieter zu richten.
- b. Bei Problemen mit dem zur Verfügung gestellten Bezahlsystem wenden Sie sich bitte direkt an den Betreiber.
- 8. Verlust oder Diebstahl des durch Dritte zur Verfügung gestellten Bezahlsystems:
 - a. Im Falle eines Verlusts oder Diebstahls des Bezahlsystems ist der Teilnehmer verpflichtet, den Verlust unverzüglich dem Betreiber/Anbieter zu melden.
 - b. Es obliegt dem Betreiber/Anbieter zu entscheiden, ob und in welcher Form ein Ersatz des Bezahlsystems erfolgt.